

032

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BrMilRegVO 92

Reichsmarkbetragschulden (Reichsmarksummensschulden), deren jeweilige Höhe durch eine vor dem 1. Juli 1947 vereinbarte Wertsicherungsklausel bestimmt werden sollte, sind gemäß Art. II MilRegG 51 idF der BrMilRegVO 92 ("Mark = Markgesetz") iVm § 13 UmstG in der Höhe ihres Nennbetrags und nicht in der Höhe, die sie am 1. Juli 1947 auf Grund der Wertsicherungsklausel erlangt hatten, in Deutsche Mark umgestellt worden.

BGH, Urt. v. 16. September 1959 - V ZR 77/58 - OLG Köln
LG Bonn

V ZR 77/58

Verkündet
am 16. September 1959
Hoffmeister, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s
In dem Rechtsstreit

1. des Kaufmanns Peter H. [REDACTED] in B. [REDACTED],
L. [REDACTED]straße [REDACTED]
2. der Ehefrau Elly P. [REDACTED] geb. J. [REDACTED]
in B. [REDACTED], S. [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten und
Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Kaufmann Hans R. [REDACTED] in B. [REDACTED], A. [REDACTED],

Kläger, Berufungskläger und
Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 16. September 1959 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Dr. Tasche und der Bundesrichter
Dr. Rothe, Dr. Freitag, Dr. Mattern und Offterdinger

für Recht erkannt:

Auf die Revisionen der Beklagten wird das Urteil
des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Köln
vom 8. Mai 1958 aufgehoben.

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil der
7. Zivilkammer des Landgerichts Bonn vom 3. Juli 1957
wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat auch die Kosten der Berufung und
der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger verkaufte und übereignete am 7. November 1941 zwei Geschäftsgrundstücke in B (R-straße 1/1 und M-straße 1/1) an die Ehefrau des Beklagten zu 1 und die Beklagte zu 2. Zwischenzeitlich hat Frau Hilde P beide Grundstücke erworben. Der Beklagte zu 1 verbürgte sich neben dem Ehemann der Beklagten zu 2 als Selbst- und Gesamtschuldner für alle den Käuferinnen aus dem Kaufvertrag obliegenden Verpflichtungen. Der Kaufpreis in Höhe von 300 000 RM wurde zum Teil in bar bezahlt, zum Teil auf die von den Käuferinnen übernommene Hypothekenschulden angerechnet. Über den restlichen Kaufpreis ist in dem Kaufvertrag bestimmt:

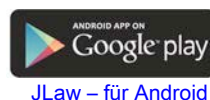
"Der hiernach verbleibende Kaufpreisrest von 174 080 RM wird hiermit umgewandelt in eine Rentenforderung unter folgenden Bedingungen: Die Käuferinnen haben den Eheleuten R, sowie dem Überlebenden von ihnen allein eine jährliche Rente von 13 056 RM lebenslanglich zu zahlen. Die Rente ist zu zahlen in gleichen monatlichen Teilbeträgen mit je 1 088 RM am ersten eines jeden Kalendermonates im voraus. Die erste Zahlung erfolgt am 1. Januar 1942. Der Rentenberechnung liegt der amtliche Lebenshaltungsindex vom 1. Oktober 1941 zu Grunde. Sollte sich der amtliche Lebenshaltungsindex gegenüber dem amtlichen Lebenshaltungsindex vom 1. Oktober 1941, der hiermit von beiden Parteien anerkannt wird, um mehr als 5 % nach oben oder nach unten verschieben, so erhöht oder vermindert sich die Rente im gleichen Verhältnis. Die Rentenforderung ist mit einem Betrage von 250 000 RM ablösbar. Die Kündigung der Rentenschuld seitens der Eigentümer wird bis zur gesetzlichen Höchstgrenze ausgeschlossen."

Der Beklagte zu 1 bestätigte im Schreiben vom 15. Oktober 1942, daß die Rente zur Sicherung des Lebensunterhalts für den Kläger und seine Ehefrau dienen sollte.

Die Käuferinnen zahlten in der Folgezeit die vereinbarte Rente. Nachdem der Lebenshaltungsindex seit Januar



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



1944 stetig um mehr als 5 % gestiegen war, bezahlten sie entsprechend dieser Steigerung monatlich 1 173 RM bis zum 30. Juni 1948. Seit dem 1. Juli 1948 leisteten sie die Rente wieder in Höhe des Grundbetrags (1 088 DM).

Der Kläger ist der Ansicht, die ihm geschuldete Rente sei nicht in Höhe von 1 088 RM, sondern in Höhe des Betrags der entsprechend der Wertsicherungsklausel im Zeitpunkt des Inkrafttretens der BrMilRegVO Nr. 92 zur Änderung des MilRegG Nr. 51 (ABlBrMilReg S. 567), also am 1. Juli 1947 zu berechnen sei, auf D-Mark umgestellt worden. In einem Vorprozeß (3/4 O 164/50 LG Bonn), in dem die Käuferinnen Ansprüche auf Grund des Soforthilfegesetzes geltend gemacht hatten, verlangte der Kläger Nachzahlung für die Zeit vom 1. Juli 1948 bis 31. Dezember 1950; er berechnete die Rente seit dem 1. Juli 1948 unter Zugrundelegung einer Steigerung des Lebenshaltungsindex von 132,3 % auf 171,2 % bis zum 1. Juli 1947 auf monatlich 1 407,87 DM. Durch einen Prozeßvergleich in zweiter Instanz hat er auf diese Ansprüche verzichtet. Im vorliegenden Prozeß macht er geltend, die ihm geschuldete Rente sei mindestens in Höhe von 1 173 RM auf D-Mark umgestellt worden, und er begehrt den Unterschiedsbetrag gegenüber den von den Beklagten geleisteten Zahlungen (monatlich 1 088 DM) für die Zeit vom 1. Januar 1952 bis 31. Dezember 1956 nebst Zinsen. Er hat in erster Instanz beantragt, die Beklagten als Gesamtschuldner zur Zahlung von 5 100 DM nebst 10 % Zinsen aus den überschießenden Jahresbeträgen (1 020 DM) jeweils ab 1. Januar des folgenden Jahres zu verurteilen.

Die Beklagten vertreten dagegen die Ansicht, die Wertsicherungsklausel in dem Vertrag vom 7. November 1941 sei

durch das erwähnte "Mark = Mark-Gesetz" der Militärregierung nicht erst seit 1. Juli 1947, sondern auch für die Vergangenheit wirkungslos geworden, indem die Verordnung Nr. 92 ausdrücklich den Nennbetrag zu Grunde lege. Sie haben beantragt, die Klage abzuweisen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Der Kläger hat in zweiter Instanz die Klage um die nach seiner Berechnung im Jahre 1957 weiter entstandenen Rückstände in Höhe von 1 020 DM nebst 10 % Zinsen hieraus seit dem 1. Januar 1958 erhöht. Das Berufungsgericht hat seiner Berufung in vollem Umfang stattgegeben und die Beklagten antragsgemäß verurteilt.

Die Beklagten begehren mit der Revision die Zurückweisung der Berufung des Klägers. Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Zutreffend beurteilt das Berufungsgericht die im Vertrag vom 7. November 1941 vereinbarte Rentenforderung als Geldsummenforderung (Geldbetragsforderung) mit Wertbeständigkeitsklausel (Wertsicherungsklausel) und nicht als Geldwertschuld, weil der Grundbetrag der Forderung festgelegt ist und die endgültige Höhe der jeweils fällig werdenden Rentenforderung mit Hilfe einer Gleitklausel im Zeitpunkt der Fälligkeit zu bestimmen ist. Mit Recht wendet es daher die Verordnung Nr. 92 und § 13 Abs. 3 UmstG auf die Rentenforderung an.

Zur entscheidenden Frage über den Einfluß der Verordnung Nr. 92 auf Geldsummenschulden mit Wertsicherungsklauseln führt das Berufungsgericht weiter aus: Die Verordnung Nr. 92 habe bezweckt, die Reichsmark als Zahlungsmittel zu schützen. Zur Erreichung dieses Zwecks habe genügt, die Wertsicherungsvereinbarung für die Zeit der Geltung der Reichsmarkwährung ihrer praktischen Zwangsdurchführbarkeit zu entkleiden. Dementsprechend habe sich der Schuldner zwar in der Zeit vom 1. Juli 1947 bis zur Währungsreform durch Zahlung des Nennbetrags (Grundbetrags) befreien können. Dagegen habe es nicht der völligen Beseitigung der Klauseln bedurft und die Verordnung Nr. 92 habe ältere Wertsicherungsklauseln grundsätzlich auch nicht für nichtig erklärt, sondern nur in der Zeit vom 1. Juli 1947 bis zur Währungsreform mit der weiteren Folge ihrer Wirksamkeit beraubt, daß die Gleitklausel für diese Zeitspanne nicht angewendet werden dürfe. Die mit Wertsicherungsklauseln versehenen Forderungen seien daher im Zeitpunkt der Umstellung in Anbetracht dieser beschränkten Wirkung der Verordnung Nr. 92 mangels irgendwelcher Bestimmungen über die Höhe dieser Forderungen im Umstellungsgesetz von der Umstellung in der Höhe erfaßt worden, welche sie unter Berücksichtigung der vereinbarten Gleitklausel am 1. Juli 1947 erlangt gehabt hätten.

Diese Beurteilung der Verordnung Nr. 92 ist nicht frei von Rechtsirrtum. Das Berufungsgericht entnimmt zwar aus dieser Verordnung zutreffend, daß die mit Wertsicherungsklauseln vereinbarten Geldsummenschulden nach dieser Verordnung in Höhe des Grundbetrags (Nennbetrags) ohne Berücksichtigung der Gleitklausel erfüllbar waren; es verkennt aber, wie die Revision zutreffend rügt, ihren Zusammenhang mit der Währungsreform, insbesondere mit dem Umstellungs-

gesetz. Zur Erreichung des vom Berufungsgericht dargestellten beschränkten Zwecks der Verordnung, nämlich die Reichsmark als Zahlungsmittel zu schützen, hätte es überdies genügt, einer Zahlung mit den wesentlich entwerteten Reichsmark- und Militärmarknoten schuldbefreiende Wirkung entsprechend ihrem Nennwert zuzuerkennen, ohne die Wirksamkeit der Wertsicherungsklauseln bis zum 1. Juli 1947 (so Duden, BB 1949, 669; JZ 1953, 340 unter Nr. 6) oder überhaupt bis zur Währungsreform anzutasten.

II.

1. Soweit die Revisionskläger die Gründe des angefochtenen Urteils dahin auffassen, die Wertsicherungsklausel sei seit der Währungsreform wirksam, unterliegen sie einem Irrtum. Das Berufungsgericht geht nämlich davon aus, daß die Wertsicherungsklausel im maßgebenden Zeitpunkt der Umstellung immerhin ab 1. Juli 1947 ihrer Wirksamkeit beraubt war und als Stichtag zur Berechnung der Höhe der Rentenforderung daher der 1. Juli 1947 anzusehen sei (BU S. 9). Unklar sind allerdings die Schlüsselausführungen zum Hauptanspruch (BU S. 11). Dort ist bemerkt, daß die Verordnung Nr. 92 über die Währungsreform hinaus keine Wirkung habe entfalten können. In Verbindung mit den weiteren Ausführungen über etwaige Veränderungen des Lebenshaltungsindex seit der Währungsreform könnte man annehmen, nach Ansicht des Berufungsgerichts sei die Gleitklausel seit der Währungsreform wirksam. Dies wäre unrichtig (vgl. BGH NJW 1951, 708; KG BB 1958 S. 786; Dürkes, Wertsicherungsklauseln, 4. Aufl. B 1 a.E.). Darauf kommt es jedoch gar nicht an, da die Klagansprüche nur auf den Anstieg des Lebenshaltungsindex bis zum 1. Juli 1947 gestützt sind.

2. a) Die Revision macht vor allem geltend, daß Geldsummenforderungen, und zwar gerade auch solche mit Wertsicherungsklauseln, in der Form der Umstellung unterlegen hätten, in die sie durch die Verordnung Nr. 92 gebracht worden wären, und demzufolge in der Höhe umgestellt worden seien, auf die sie durch diese Verordnung festgelegt worden seien. Was entsprechend diesem Rechtszustand nicht zu erfüllen gewesen sei, hätte auch nicht umgestellt werden sollen. Dementsprechend seien seit dem 1. Juli 1947 alle früheren im Zusammenhang mit Geldbetragsschulden vereinbarten Wertsicherungsklauseln wirkungslos und diese Schulden bestünden nur in Höhe ihres Grundbetrags. Dieser Rüge kann der Erfolg nicht versagt werden.

b) Die Wirkung der Verordnung Nr. 92 auf die vor dem 1. Juli 1947 im Zusammenhang mit Geldbetragsschulden vereinbarten Wertsicherungsklauseln ist bestritten. Entsprechend dem Vortrag der Beklagten wird die Ansicht vertreten, diese Klauseln seien nicht erst ab 1. Juli 1947, sondern schon vom Zeitpunkt ihrer Verabredung wirkungslos geworden und diese Reichsmarkverbindlichkeiten daher nur in Höhe ihres Nennbetrags zu erfüllen (Caemmerer, SJZ 1948, 518 unter Nr. 14; Skaupy, BB 1950, 570; Reinicke, MDR 1953, 386 unter A a.E.; offenbar auch Binder/Wetter/Reinbothe, Die Währungsreform, Bd. II 2 § 13 UmstG Anm. 8; Münzel, JR 1949, 341).

Dagegen ging die Bank Deutscher Länder in den Richtlinien zur Erstellung der Reichsmarkschlußbilanz und der Umstellungsrechnung der Geldinstitute vom 31. Januar 1949 (abgedruckt in Geiler/Stehlik/Veith, Kommentar zum D-Mark-Bilanzgesetz Anhang Nr. 26) davon aus, daß die Wertbeständigkeitsklauseln bis zum 1. Juli 1947 wirksam blieben und daher bei Geldsummenschulden mit Gleitklauseln in dem Reichsmarkabschluß "die Skala am Tage des Inkrafttre-

tens der Änderung Nr. 1 zum Gesetz Nr. 51 - dem 1. Juli 1947 - zu Grunde zu legen sei" (§ 49 Abs. 2 Satz 2). Denselben Standpunkt vertreten Harmening/Duden, Die Währungsgesetze, § 13 UmstG Anm. 31; Duden aaO; Kohler, Recht der Geldumstellung, Heft 2 S. 39 (er läßt offen, ob nicht sogar erst der Zeitpunkt der Währungsumstellung maßgebend ist); Schubert (NJW 1950, 288 unter Nr. 6 a) und Oberlandesgericht Stuttgart (NJW 1952, 106).

Der Vorentwurf zum D-Markbilanzgesetz, der in § 30 zwischen Geldsummen- und Geldwertschulden noch nicht unterschieden hat (abgedruckt in Schmölder/Geßler/Merkle, D-Markbilanzgesetz § 11 Anm. 2), sah noch dieselbe Regelung wie die erwähnte der Bank Deutscher Länder vor (§ 30 Abs. 2 Satz 2), während nach dem D-Markbilanzgesetz, in dem sich die Unterscheidung beider Schuldarten Anerkennung verschafft hatte (§§ 11 und 12 DMBilGes), für RM-Verbindlichkeiten mit Wertsicherungsklausel als Wertansatz der Umstellungsbetrag in D-Mark zu Grunde zu legen ist, "der sich aus den Vorschriften des Umstellungsgesetzes für den Reichsmarkbetrag ohne Berücksichtigung der Wertsicherungsklausel ergibt". Schmölder/Geßler/Merkle schließen daraus (DM-Bilanzgesetz § 12 Anm. 4), daß nach materiellem Recht die Wertsicherungsklausel auch für die Vergangenheit nicht berücksichtigt werden dürfe, während Geiler/Stehlik/Veith (DM-Bilanzgesetz § 12 Anm. IV) unter Hinweis darauf, daß die Verordnung Nr. 92 sich keine rückwirkende Kraft beigelegt habe, im Ergebnis den nach der Gleitskala zum 1. Juli 1947 ermittelten Reichsmarkbetrag auch für die Anwendung des DM-Bilanzgesetzes maßgebend halten. Aus § 12 DMBilGes kann jedoch mit Sicherheit nur entnommen werden, daß die sich aus dem Umstellungsgesetz ergebende materielle Rechtslage auch für den Wertansatz maßgebend sein soll, da die Worte "ohne Berücksichtigung

der Wertsicherungsklausel" nicht notwendig auf das Schicksal der Forderung vor dem 1. Juli 1947, sondern nur beschränkt auf die Umstellung selbst bezogen werden können. Da aber, soweit ersichtlich, mindestens 1950 nicht mehr die Ansicht vertreten worden ist, daß Wertsicherungsklauseln für die Umstellung selbst von Bedeutung wären, muß eher angenommen werden, daß der Gesetzgeber im Zeitpunkt des Erlasses des DM-Bilanzgesetzes der Ansicht gewesen ist, Geldbetragsschulden seien in Höhe des Grundbetrags umgestellt.

c) Zur Entscheidung der Streitfrage ist vom Gesetzestext auszugehen. Der durch die Verordnung Nr. 92 neu gefaßte Artikel Nr. 2 des Gesetzes Nr. 51 ist in seinem Wortlaut nicht klar. Die Auslegung des maßgebenden englischen Textes (MilRegVO Nr. 5) ergibt jedoch, daß die in Verbindung mit Wertsicherungsklauseln eingegangenen Reichsmarkverbindlichkeiten (Reichsmarkbetragsschulden) mit Wirkung vom 1. Juli 1947 (Art. II VO Nr. 92) durch Zahlung des vereinbarten Ursprungs- oder Grundbetrags erfüllbar waren. Es handelt sich dabei nicht eigentlich um ein rückwirkendes Gesetz, weil nämlich die früheren rechtsgeschäftlichen Vereinbarungen durch den Gesetzgeber nur für die Zukunft ihrer - allerdings auch schon entfalteten - Wirkung beraubt wurden; frühere Leistungen auf Grund der Gleitklausel blieben mit Rechtsgrund geleistet. Erst mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung Nr. 92 sollte jede Mark einer Reichsmarkverbindlichkeit durch eine Mark der geltenden Währung ungeachtet ihrer Entwertung getilgt werden dürfen. Die Verordnung Nr. 92 handelt nur von Geldverbindlichkeiten und nicht von Verbindlichkeiten, die - wenn auch nur formal zur Wertsicherung einer wirtschaftlichen Geldforderung - auf Leistung anderer Sachen gerichtet sind. (Auf dieser Unterscheidung beruht die Rechtsprechung des IV. und II. Zivil-

senats des Bundesgerichtshofs über die "Wertpreisvereinbarung" (NJW 1951, 841; BGHZ 7, 143; 9, 56; NJW 1957, 342; vgl. Dürkes aaO S. 15, 43 ff), auf die das Berufungsgericht eingegangen ist). Die Verordnung Nr. 92 bezweckte, daß diese Geldverbindlichkeiten trotz der nahezu völligen Entwertung der am 1. Juli 1947 vorhandenen gesetzlichen Zahlungsmittel (Reichsmark und alliierte Militärmark) mit diesen Geldscheinen zu ihrem Nominalwert sollten getilgt werden dürfen. Sie war unmittelbar veranlaßt durch die Rechtsprechung, die in Anlehnung an die "Aufwertungsrechtsprechung" aus Gründen der Billigkeit die Entwertung berücksichtigt wissen wollte (vgl. Coing/Veit, SJZ 1948, 13; mit Nachweis über diese Rechtsprechung in Anm. 4). Dabei sollten jedoch nicht nur alle Verbindlichkeiten erfaßt werden, die auf die in Deutschland je als gesetzliches Zahlungsmittel bestehende Mark lauteten, sondern auch alle diejenigen Markverbindlichkeiten, die mit irgendwelchen Wertsicherungsklauseln verbunden waren. Diese Verbindlichkeiten sind - entsprechend der später dazu entwickelten Rechtsprechung - dadurch gekennzeichnet, daß nur ein Ursprungs- oder Grundbetrag in Mark festgesetzt ist, die Höhe der Schuld sich jedoch entsprechend der Gleitklausel im Zeitpunkt der Fälligkeit bestimmt. Diese verschiedenartige Umschreibung der von der Verordnung umfaßten Verbindlichkeiten ergibt eine Schwierigkeit in der Auslegung der eigentlichen Anordnung: für die nackten Markverbindlichkeiten ist ohne weiteres klar, daß jede Mark der Geldschuld durch Zahlung des entwerteten Papiergelds nach seinem Nominalwert sollte erfüllt werden können. Nicht ebenso klar ergibt sich dies dagegen aus dem zwischen Kommata eingesetzten Text "mark for mark" für die durch Gleitklausel kraft Parteivereinbarung in ihrem Wert gesicherten Forderungen. Bei unbefangenen Lesen kann sich jedoch das Wort "mark" im ersten Teil der Gleichung nur auf

die im Gesetzestext oben erwähnten "marks" in dem Satz: "expressed in terms of marks whose value is correlated according to" beziehen. Der Nebensatz zu "marks" dient allein zur Umschreibung der erfaßten Forderungen, nicht zur Statuierung, daß diese "marks" in ihrem Wert durch die Gleitklausel noch bestimmt werden sollten. Die Gleichung "Mark = Mark" kann daher für diese Forderungen nur bedeuten, daß sich ihre Höhe nunmehr für die Dauer der Wirksamkeit der Verordnung Nr. 92 nach dem Grundbetrag richtet. Die von der Verordnung Nr. 92 betroffenen Geldsummenforderungen wurden, wie die Revision zutreffend geltend macht, eben in dieser fixierten Höhe erfaßt. Die Verordnung selbst wurde seinerzeit nicht aufgehoben; im Zeitpunkt der Umstellung wurde sie aber für alle in D-Mark umgestellten Geldforderungen gegenstandslos. Ein "Wiederaufleben" der früheren Wertsicherungsvereinbarungen war durch den zwingenden Charakter des Umstellungsrechts ausgeschlossen.

Aus dem Sinn und Zweck der Verordnung Nr. 92 ergibt sich nichts anderes. Der unmittelbare Zweck der Verordnung dient entgegen weit verbreiteter Ansicht nicht dazu, die Reichsmarkwährung in ihrem Bestand zu schützen; diese Währung war in solchem Ausmaß zerrüttet, auch stand sie jedermann erkennbar unmittelbar vor einer solch grundlegenden Reform, daß irgendwelche Pflege des Geldwertbewußtseins (dazu vgl. Schmölders, Stichwort "Geldtheorie" im Enzyklopädischen Lexikon für das Geld-, Bank- und Börsenwesen, 1957, S. 696), eine allerdings wichtige Maßnahme der Geldpolitik, die dem § 3 WährGes zu Grunde liegt, keinen Sinn gehabt hätte. Die Verordnung wollte vielmehr eine wesentliche Funktion der Währung, welche die Reichsmark eben wegen ihrer völligen Zerrüttung nicht mehr zu erfüllen vermochte, un-

mittelbar durch Gesetzeskraft erzwingen (und eine sich anbahnende "Aufwertungsrechtsprechung" verhindern). Für diesen Zweck war es allerdings ziemlich gleichgültig, ob währungsgesicherte Forderungen auf ihren Grundbetrag oder auf ihren Wert am 1. Juli 1947 oder gar nicht stabilisiert wurden (so zutreffend Duden, BB 1949, 669), weshalb die Begründung des Berufungsgerichts für seine Entscheidung nicht schlüssig ist. Der tiefere Grund der auf den ersten Blick höchst ungerecht anmutenden Anordnung ergibt sich jedoch aus ihrem unmittelbaren Zusammenhang mit der geplanten Währungsreform, der sie als vorbereitende Maßnahme dienen sollte (vgl. Coing/Veit/Reinicke aaO). Die Währungsreform sollte nur einen Ausschnitt aus dem Plan zur Aufteilung der bis 1948 entstandenen volkswirtschaftlichen Verluste darstellen und diese Aufgabe im Zusammenhang mit dem Lastenausgleich (vgl. Präambel zum Währungsgesetz und § 29 UmstG) lösen, der seinerseits den Sachwerteigenthümern eine den Verlusten der Geldgläubiger entsprechende Last auferlegen sollte. Dieser größere Zusammenhang lag auch dem währungsrechtlichen Ausgleich im Umstellungsgesetz zwischen den Geldgläubigern und ihren Schuldnern zu Grunde.

Daher schlossen auch die Begriffsbestimmungen der Reichsmarkverbindlichkeit in § 13 Abs. 1 und 3 Satz 1 UmstG folgerichtig an Art. II MilRegG Nr. 51 in der Fassung der Verordnung Nr. 92 an: Der Umstellung nach §§ 16 ff UmstG unterlagen (grundsätzlich im Verhältnis 10 : 1) "alle auf Zahlung einer Geldsumme gerichteten Forderungen" (§ 13 Abs. 1 UmstG). "die auf Reichsmark, Rentenmark oder Goldmark lautenden, oder nach den vor dem Inkrafttreten des Währungsgesetzes in Geltung gewesenen Vorschriften in Reichsmark zu erfüllen gewesen wären" (§ 13 Abs. 3 Satz 1 UmstG). Über die Bedeutung der vor der Währungsreform vereinbarten Wert-

sicherungsklauseln und damit über die Höhe dieser Forderungen trifft das Umstellungsgesetz keine Regelung, weil diese eben in der Verordnung Nr. 92 schon getroffen war.

Verwirrend an der Formulierung in § 13 Abs. 3 Satz 1 UmstG war allerdings (so Münzel, JR 1949, 341), daß die mit Wertsicherungsklauseln vereinbarten Geldsummenschulden schon ungeachtet der Verordnung Nr. 92 in Reichsmark zu erfüllen gewesen wären. Die Verordnung hat jedoch festgelegt, daß sie zum Nominalwert des entwerteten Papiergeldes zu erfüllen waren. Durch die zweite Alternative des § 13 Abs. 3 Satz 1 UmstG sollte in Wirklichkeit klargestellt werden, daß die infolge der Wertsicherungsklauseln nicht auf feste Reichsmarkbeträge lautenden Geldsummenforderungen, die aber durch die Verordnung Nr. 92 stabilisiert worden waren, dementsprechend der Umstellung unterliegen (vgl. Harmening/Duden aaO § 13 UmstG Anm. 28 S. 191; BGH NJW 1951, 841), und zwar im Hinblick auf den inneren Zusammenhang der Verordnung Nr. 92 mit der Währungsreform in der Höhe, in der sie im Zeitpunkt der Währungsreform bestanden. Der Sinn der Verordnung Nr. 92 bestand als einer vorbereitenden Maßnahme der Währungsreform auch darin, die mit Gleitklauseln versehenen Geldbetragsschulden auf ihren Nennbetrag zurückzuführen, die Gläubiger dieser Forderungen allen anderen Geldgläubigern hinsichtlich der Währungsverluste gleichzustellen und die Umstellung auch dieser Forderung generell nach den allgemeinen Vorschriften des Umstellungsrechts vorzubereiten. Soweit dadurch in Rechte eingegriffen wurde, die auf Grund rechtsgeschäftlicher Vereinbarung in der Vergangenheit schon entstanden waren, war dieser Eingriff in den die gesamte Rechtsgemeinschaft umfassenden Planungsmaßnahmen begründet. Die Auslegung der

Verordnung Nr. 92 kann nicht von der Antwort auf die Frage beeinflußt werden, ob entsprechend der vorgefaßten Planung im Endergebnis die Verteilung der gesamten Verluste auch in jedem Einzelfall gerechterweise gelungen, insbesondere der Anteil zwischen Geldgläubiger und Sacheigentümer abgewogen ist. Was den Kläger im besonderen anbelangt, so kam er in den Genuß der bevorzugten Umstellung im Verhältnis 1 : 1, so daß ihn im Hinblick auf die den Geldgläubigern und auch Sachwertbesitzern auferlegten Lasten jedenfalls nur ein verhältnismäßig geringer Verlust trifft.

III.

Entgegen der weiteren Rüge der Revision ist die Rentenforderung des Klägers nämlich gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 UmstG im Verhältnis 1 : 1 umgestellt. Die Revision macht dazu geltend, die Rente sei als Kaufpreis, für den die Gegenleistung im Sinn des § 18 Abs. 1 Nr. 2 UmstG vor dem 21. Juni 1958 bewirkt sei, gemäß § 16 UmstG im Verhältnis 10 : 1 umgestellt. Eine Rente im Sinn des § 18 Abs. 1 Nr. 1 UmstG setze eine Novation voraus. Demgegenüber ist unter Verweisung auf die Urteile des erkennenden Senats vom 23. November 1951, vom 17. November 1952 und vom 19. November 1954 (V ZR 51/53) (LM § 18 Abs. 1 Ziff. 1 UmstG Nr. 4 und 8 und DNotZ 1955, 248) auszuführen, daß als "andere regelmäßig wiederkehrende Leistungen" im Sinn des § 18 Abs. 1 Nr. 1 UmstG auch die Raten eines Kaufpreises in Betracht kommen, wenn sie nach dem Willen der Parteien der Altersversorgung des Verkäufers dienen sollen. Dafür spricht nicht nur die vertragliche Ausgestaltung der Rente im Vertrag, sondern auch der vom Kläger vorgelegte Brief des Beklagten zu 1 vom 15. Oktober 1942. Dies wurde in der Tatsacheninstanz schon vom Landgericht im Urteil vom 3. Juli 1957

zutreffend gewürdigt und von den Beklagten in der Berufungsinstantz auch nicht angegriffen.

Da die Beklagten die Rente in Höhe von monatlich 1 088 DM bezahlen, der Anspruch des Klägers aber auf diesen Nennbetrag der Forderung in D-Mark beschränkt ist, ist die Klage mangels eines anderen Rechtsgrundes für den erhobenen Anspruch unbegründet und abzuweisen.

IV.

Das Revisionsgericht hat in der Sache selbst zu entscheiden, da die Aufhebung des Urteils nur wegen Gesetzesverletzung bei Anwendung des Gesetzes auf das festgestellte Sachverhältnis erfolgt und nach letzterem die Sache zur Entscheidung reif ist (§ 565 Abs. 3 ZPO).

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91, 97 ZPO.

Dr. Tasche	Rothe	Dr. Freitag
Dr. Mattern	Offterdinger	